

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente:

Das Rechtsmittel richtet sich gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 27. Mai 2004 in der Rechtssache T-358/02 (DPAG u. a./Kommission). Durch diesen Beschluss hatte das Gericht erster Instanz die am 3. Dezember 2002 erhobene Klage der Deutschen Post AG und der DHL Express (Italy) S. r. l. als unzulässig abgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts haben die Klägerinnen die Voraussetzungen für das Vorliegen der Klagebefugnis nicht darlegen können. Dagegen tragen die Klägerinnen im Rechtsmittel vor, dass sie von der Entscheidung der Kommission sehr wohl unmittelbar und individuell betroffen und daher klagebefugt im Sinne von Art. 230 Abs. 4 EG sind. Da die Klägerinnen im Übrigen auch über das erforderliche Rechtsschutzinteresse verfügen, ist der oben genannte Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 27. Mai 2004 aus Sicht der Klägerinnen somit für nichtig und die von der Deutschen Post AG und der DHL Express (Italy) erhobene Klage vom 3. Dezember 2002 für zulässig zu erklären.

(¹) Abl. Nr. C 228 vom 11. September 2004.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) vom 24. August 2004 in der Rechtssache South Western Fish Producer's Organisation Ltd u. a. gegen Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs

(Rechtssache C-388/04)

(2004/C 284/18)

Der High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) (Vereinigtes Königreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 24. August 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. September 2004, in der Rechtssache South Western Fish Producer's Organisation Ltd u. a. gegen Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Sind Artikel 12 und Nr. 6 des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates (¹), soweit sie für Schiffe gelten, die Geräte nach Nr. 4 Buchstabe b dieses Anhangs mitführen, in ihrer Anwendung auf „Chain mat“-Baumkurrentrawler, die im östlichen Ärmelkanal tätig sind, rechtswidrig, weil sie:

- a) gegen die Artikel 33 und 34 EG verstoßen,
- b) unverhältnismäßig sind,
- c) gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen und/oder

- d) gegen das Recht der Kläger verstoßen, ihren Lebensunterhalt ohne unnötige Einschränkungen zu verdienen?

(¹) Verordnung vom 19. Dezember 2003 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (ABl. L 344 vom 31.12.2003, S. 1).

Rechtsmittel der Sumitomo Metal Industries Ltd gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 8. Juli 2004 in den verbundenen Rechtssachen T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00, JFE Engineering Corp., Nippon Steel Corp., JFE Steel Corp. und Sumitomo Metal Industries Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 22. September 2004

(Rechtssache C-403/04 P)

(2004/C 284/19)

Die Sumitomo Metal Industries Ltd mit Sitz in Osaka (Japan) hat am 22. September 2004 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 8. Juli 2004 in den verbundenen Rechtssachen T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00, JFE Engineering Corp., Nippon Steel Corp., JFE Steel Corp. und Sumitomo Metal Industries Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind C. Vajda QC und G. Sproul, Solicitor.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- i) das Rechtsmittel gegen das Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00 ganz oder teilweise für zulässig zu erklären und dieses Urteil ganz oder teilweise aufzuheben;
- ii) Artikel 1 und die Artikel 3 bis 6 der Entscheidung, soweit sie an SMI gerichtet sind, ganz oder teilweise für nichtig zu erklären;
- iii) die Kommission gegebenenfalls zu verurteilen, an SMI als Entschädigung für den Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 EMRK einen Betrag von mindestens 1 012 332 Euro zu zahlen, der sich aus der Addition von 217 183 Euro (zusätzliche Kosten für die Bankgarantie), 620 249 Euro (zusätzliche Kosten für entgangene Zinsen) und 175 000 Euro ergibt;
- iv) der Kommission die Kosten von SMI sowohl im Verfahren vor dem Gerichtshof als auch in dem vor dem Gericht erster Instanz aufzuerlegen.